

Aktenzeichen: 5 AS 12/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 19. Juni 1984

- 5 AS 12/84 -

Arbeitsgericht

Kaiserslautern

Beschluß vom 4. April 1984

- 3 Ca 172/84 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 12/84

3 Ca 172/84 ArbG Kaiserslautern

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Juni 1984
beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Landgericht Kaiserslautern bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger bei der Beklagten als Gesellschafter-Geschäftsführer in einem Arbeitsverhältnis stand und ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger von ihm geltend gemachte Auslagen zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern hat sich durch Beschluß vom 4. April 1984 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit auf den Antrag des Klägers an das Landgericht Kaiserslautern verwiesen. Zuvor hat es, ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 4. April 1984 die Parteien auf "Bedenken bezüglich der sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG" hingewiesen. Der Verweisungsbeschluß selbst enthält keine Gründe.

Das Landgericht Kaiserslautern hat in der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1984 Bedenken gegen seine sachliche Zuständigkeit und die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses geäußert. Mit Beschluß vom gleichen Tage hat es sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Kaiserslautern zurückverwiesen. Es hat die Auffassung vertreten, es liege eine "arbeitsgerichtliche Streitigkeit" im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG vor; der Verweisungsbeschluß vom 4. April 1984 des Arbeitsgerichts weise wegen mangelnder Begründung einen schweren Verfahrensverstoß auf und sei deshalb nicht bindend.

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern hat nunmehr die Sache dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Landgericht Kaiserslautern.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern bindet das Landgericht Kaiserslautern, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsu-



chenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

4. Das Arbeitsgericht Kaiserslautern mußte den Rechtsstreit durch Beschluß verweisen. Dieses Verfahren ist in § 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorgeschrieben. Diese Bestimmung findet nach § 48 Abs. 1 auf das Verhältnis der Arbeitsgerichte und der ordentlichen Gerichte zueinander entsprechende Anwendung.

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Kaiserslautern nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, aus dem Verweisungsbeschluß nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. insoweit auch OLG Hamburg, Fam RZ 1978, 906 und OLG München, Beschluß vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Frage der sachlichen Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Kaiserslautern am 4. April 1984 erörtert; der Klägervertreter hat daraufhin einen Verweisungsantrag gestellt. Vor allem aber hat das Arbeitsgericht durch den Hinweis in der Sitzungsniederschrift auf § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG die Gründe für seine Annahme, das Landgericht sei sachlich zuständig, zu erkennen gegeben.



Danach könnte das Arbeitsgericht Kaiserslautern zwar die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Dieser Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschluß aber nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten kann. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Gehring

Griebeling

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

